

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
und
Haus Hardenberg, Schwachhauser Ring 40, 28209 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von **Haus Hardenberg** – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX in der Besonderen Wohnform, **Eindhöver Str. 10 in 28259 Bremen**, erbracht.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp Nr. 01: „Besondere Wohnform für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Wohnheim)“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

Die Investitionsförderung gemäß § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX ist in § 16 des BremLRV SGB IX sowie der Anlage 4 des BremLRV SGB IX geregelt.

- 2.2 Ein zusätzlicher Bedarf für Seniorinnen und Senioren ab 55 Jahre, die in einer Besonderen Wohnform leben, keiner externen Tagesstruktur nachgehen, und einer permanenten Anwesenheit oder Erreichbarkeit einer Ansprechperson bedürfen, kann im Einzelfall durch das „Ergänzungsmodul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren“ gedeckt werden. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der rahmenvertraglich festgelegten Leistungstypenbeschreibung „Ergänzungsmodul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren im Leistungstyp 01“ (Anlage 2) zu entnehmen.
- 2.3 Die Aufnahme- und Betreuungsverpflichtung gilt auch für Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderung, die aufgrund von selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchterkrankungen, Sinnesbehinderungen oder Einschränkungen wegen einer Körperbehinderung, spezifische oder außerordentliche Hilfebedarfe aufweisen, die einen erheblichen, und nicht nur vorübergehenden zusätzlichen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots nicht zu deckenden Betreuungs- und Versorgungsaufwand, verursachen (HMB-W-Plus).

Im gutachterlich festgestellten Bedarfsfall dieser Art, ermöglicht der Träger der Eingliederungshilfe die Finanzierung des zusätzlich benötigten Personaleinsatzes durch Gewährung einer kundenbezogenen Zusatzleistung der Bedarfsstufe A oder B. Näheres dazu ist der Richtlinie „Kundenbezogene zusätzliche Betreuungsleistungen für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Wohnheimen im Land Bremen“ zu entnehmen.

- 2.4 Eingliederungshilfeleistungen können auch nach § 42a Abs. 6 SGB XII erbracht werden. Hier gelten die rahmenvertraglichen Festlegungen des § 18 und der Anlage 8 des BremLRV SGB IX.
- 2.5 Ist ein außergewöhnlicher Hilfebedarf im Einzelfall festgestellt worden, kann dieser durch Zusatzbetreuung gemäß Anlage 5 zum BremLRV SGB IX gedeckt werden.
- 2.6 Ist eine Begleitung im Krankenhaus im Einzelfall erforderlich, für Erwachsene Menschen, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören und die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX beziehen, kann diese gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsenen Leistungsberechtigte“ (Anlage 4) erfolgen.
- 2.7 Zur Finanzierung der Arbeit der gewaltschutzbeauftragten Person sowie der Frauenbeauftragten werden Entgeltpauschalen vereinbart, die abhängig sind von der Platzzahl die ein Leistungserbringer in den zu berücksichtigenden Leistungsangeboten vorhält. Bei der der Arbeit der gewaltschutzbeauftragten Person gibt es sechs Vergütungsstufen und bei der Frauenbeauftragten sind es vier Vergütungsstufen.
- 2.8 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.9 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5.1 der Leistungstypenbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2.10 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungstyps Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.11 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **16 Plätzen** zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

3. Personelle Ausstattung

3.1 Die benötigte Personalausstattung wird auf Basis der Plan-Belegung des Leistungserbringers für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste ermittelt. Sie wird gemäß den in der Rahmenleistungsbeschreibung genannten Personalschlüsseln berechnet.

3.2 Die Plan-Belegung laut Kalkulation (Anlage 3-5) stellt sich wie folgt dar:

Hilfebedarfsgruppe	Personenzahl	Belegtage	Personalschlüssel	Vollzeitstellen
1				
2				
3				
4				
5				
Gesamt				

3.3 Auf Basis der Plan-Belegung ergeben sich für die zu erbringenden Assistenzleistungen insgesamt [REDACTED] Vollzeitstellen für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste. Hierbei wird für die Fachliche Leitung / Koordination mit einem Personalschlüssel von [REDACTED] bezogen auf die Anzahl der Leistungsberechtigten kalkuliert.

3.4 Die unter Absatz 3 genannten [REDACTED] Vollzeitstellen setzen sich gemäß der Kalkulation (siehe Anlage 3-5) aus folgenden Personalmix zusammen und verfügen über folgende Qualifikationen:

[REDACTED]

[REDACTED]

3.5 Es wird eine Fachkraftquote in Höhe von [REDACTED] vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.

3.6 Der erforderliche Personalmix für das Vorhalten einer Nachtwache setzt sich gemäß der Kalkulation (siehe Anlage 3-5) in Vollzeitstellen wie folgt zusammen:

[REDACTED]

4 Vergütung des Personals

4.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

4.2 Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird in Anlehnung der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L S) ab dem 01.04.2026 für alle Beschäftigten und entsprechender Entgeltabelle mit dem Stand 01.04.2026 angewendet.

4.3 Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste betragen für Fachkräfte [REDACTED] (ab 01.04.2026) und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED] (ab 01.04.2026), Fachkräfte [REDACTED] (ab 01.03.2027) und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED] (ab 01.03.2027), Fachkräfte [REDACTED] (ab 01.01.2028) und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED] (ab 01.01.2028). Die Definition von Fachkräften und Nicht-Fachkräften ergeben sich aus der Vorlage der Vertragskommission vom 25.10.2024 unter TOP 7. Demnach haben Fachkräfte eine dreijährige Ausbildung oder ein Studium gemäß Leistungsbeschreibung abgeschlossen. Alle Mitarbeitenden mit anderen Qualifikationen werden vertragsrechtlich den Nicht-Fachkräften zugeordnet. Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 3-5). Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

5. Vergütungsvereinbarung

5.1 Für die Zeit **ab dem 01. April 2026** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

5.1.1 Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt **ab 01.04.2026**:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	8,56 €	27,05 €	12,80 €	1,97 €	50,38 €
2	8,56 €	47,90 €	12,80 €	1,97 €	71,23 €
3	8,56 €	79,68 €	12,80 €	1,97 €	103,01 €
4	8,56 €	136,04 €	12,80 €	1,97 €	159,37 €
5	8,56 €	193,37 €	12,80 €	1,97 €	216,70 €

5.1.2 Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt **ab 01.03.2027**:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	8,71 €	27,57 €	13,06 €	1,97 €	51,31 €
2	8,71 €	48,84 €	13,06 €	1,97 €	72,58 €
3	8,71 €	81,25 €	13,06 €	1,97 €	104,99 €
4	8,71 €	138,74 €	13,06 €	1,97 €	162,48 €
5	8,71 €	197,22 €	13,06 €	1,97 €	220,96 €

5.1.3 Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt **ab 01.01.2028**:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	8,84 €	27,89 €	13,19 €	1,97 €	51,89 €
2	8,84 €	49,38 €	13,19 €	1,97 €	73,38 €
3	8,84 €	82,11 €	13,19 €	1,97 €	106,11 €
4	8,84 €	140,18 €	13,19 €	1,97 €	164,18 €
5	8,84 €	199,25 €	13,19 €	1,97 €	223,25 €

5.1.4 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

5.1.5 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

Ab 01.04.2026

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	6,42 €	20,29 €	12,80 €	1,97 €	41,48 €
2	6,42 €	35,92 €	12,80 €	1,97 €	57,11 €
3	6,42 €	59,76 €	12,80 €	1,97 €	80,95 €
4	6,42 €	102,03 €	12,80 €	1,97 €	123,22 €
5	6,42 €	145,03 €	12,80 €	1,97 €	166,22 €

Ab 01.03.2027

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	6,53 €	20,68 €	13,06 €	1,97 €	42,24 €
2	6,53 €	36,62 €	13,06 €	1,97 €	58,18 €
3	6,53 €	60,94 €	13,06 €	1,97 €	82,50 €
4	6,53 €	104,06 €	13,06 €	1,97 €	125,62 €
5	6,53 €	147,91 €	13,06 €	1,97 €	169,47 €

Ab 01.01.2028

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	6,63 €	20,92 €	13,19 €	1,97 €	42,71 €
2	6,63 €	37,02 €	13,19 €	1,97 €	58,81 €
3	6,63 €	61,58 €	13,19 €	1,97 €	83,37 €
4	6,63 €	105,14 €	13,19 €	1,97 €	126,93 €
5	6,63 €	149,43 €	13,19 €	1,97 €	171,22 €

Diese Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

5.1.4 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB IX (Anlage 3-5) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

5.2 Im Einzelfall erforderlicher Präsenzdienst für Seniorinnen und Senioren ab 55 Jahren nach Ziffer 2.2 wird als kundenbezogene Zusatzleistung pro Leistungstag entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet

5.3 Im Einzelfall erforderliche kundenbezogene Zusatzleistungen nach Ziffer 2.3 dieser Vereinbarung werden für die Bedarfsgruppe A und B entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet

- 5.4 Im Einzelfall erforderliche Zusatzbetreuung nach Ziffer 2.5 wird pro direkt erbrachter Leistungsstunde (60 Minuten) entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet

- 5.5 Im Einzelfall erforderliche Begleitung im Krankenhaus nach Ziffer 2.6 kann bei einer Kompensation im Regelsetting pro kompensierter Leistungsstunde (60 Minuten) unterschieden nach Kompensation durch eine Nichtfachkraft oder Kompensation durch eine Fachkraft pro Stunde entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet

- 5.6 Die pauschale Vergütung für die **gewaltschutzbeauftragte Person** in besonderen Wohnformen sowie die Modellprojekte Quartierwohnen / Wohnen im Stadtteil nach Ziffer 2.7 erfolgt nach Vergütungsstufe 1 und kann entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet

Die pauschale Vergütung für die Arbeit der **Frauenbeauftragten** in besonderen Wohnformen* nach Ziffer 2.7 erfolgt nach Vergütungsstufe 1 und kann entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet

*Die Vorgaben zu Frauenbeauftragten in Wohneinrichtungen im BremWoBeG gelten nur für die besonderen Wohnformen, nicht für die Modellprojekte.

- 5.7 Eine Abrechnung der unter Ziffer 5.1 - 5.6 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

6 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

- 6.1 Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 5 des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Freien Hansestadt Bremen sowie die Regelungen des BremLRV SGB IX zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.
- 6.2 Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (siehe hierzu BremLRV SGB IX in seiner aktuellen Fassung). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.
- 6.3 Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.

7. Vereinbarungszeitraum

- 7.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01. April 2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von **22 Monaten** auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 7.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 7.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

8. Sonstige Regelungen

- 8.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 8.2 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung der trägerinternen Vergütungsregelungen, in Anlehnung an TV-L S Sozial- und Erziehungsdienst und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten.
- 8.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 8.4 Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil der Vereinbarung.

Geschlossen: Bremen, den 01.06.2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**



Anlagen:

Anlage 1: Leistungstyp Nr. 01 (Anlage 2.1 zum BremLRV SGB IX)

Anlage 2: Leistungstyp „Ergänzungsmodul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren im Leistungstyp 01“

- Anlage 3: Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 zum BremLRV SGB IX) für den Kalkulationszeitraum 01.04.2026 - 28.02.2027
- Anlage 3: Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 zum BremLRV SGB IX) für den Kalkulationszeitraum 01.03.2027 - 31.12.2027
- Anlage 3: Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 zum BremLRV SGB IX) für den Kalkulationszeitraum am 01.01.2028
- Anlage 4: Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Leistungsberechtigte“

Leistungstyp Nr. 01

Besondere Wohnform für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Be- hinderung (ehemals Wohnheim)

1 Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechts- grundlage	Besondere Wohnform ist ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX für den Personenkreis erwachsener Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verb. mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, die in einer Besonderen Wohnform leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen. Diese Rechtsgrundlage findet Anwendung in der Gestaltung der Leistungen unter den Bedingungen des Landesrahmenvertrags für das Land Bremen. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung.
2 Personenkreis	Eingliederungshilfe in einer Besonderen Wohnform können wesentlich geistig und mehrfach behinderte volljährige Menschen erhalten, • deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind • die ohne persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung nicht selbständig leben können, • und die nicht in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts ohne persönliche Betreuung und Unterstützung leben können. Der Personenkreis umfasst Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung und Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die erheblichen zusätzlichen Hilfebedarf haben. Der Personenkreis kann im Ausnahmefall und nach Vereinbarung auch Jugendliche mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe einschließen.
3 Zielsetzung	Die Unterstützung in einer Besonderen Wohnform hat zum Ziel: • die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu über-

Anlage 2.1 zum BremLRV SGB IX

	winden bzw. zu mildern • den behinderten Menschen nach seinen Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen • den Menschen zu einer weitgehend selbständigen Lebensführung zu befähigen und soweit wie möglich unabhängig von Unterstützung zu machen • eine Stabilisierung der Lebens- und Unterstützungssituation zu erreichen oder • Hospitalisierung, insbesondere Aufenthalte in stationärer psychiatrischer Behandlung zu vermeiden • die Erlangung bzw. Beibehaltung einer angemessenen Tätigkeit.
4 Leistungen	
4.1 Unterkunft und Verpflegung	Die Überlassung des persönlichen und gemeinschaftlichen Wohnraumes ist vertraglich zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt. Zur Finanzierung der Wohnungskosten gelten die Regelungen des § 42a SGB XII, insbesondere §42a Abs. 6 Satz 2 zur Refinanzierung, der die obere Angemessenheitsgrenze überschreitenden Kosten der Unterkunft. <u>Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsräume:</u> Der Leistungserbringer kann die persönlichen Wohnräume mit angemessenem Inventar ausstatten. Er stattet in der Regel die Nutz- und Gemeinschaftsräume mit angemessenem Inventar aus. Der Leistungserbringer bewirtschaftet die Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsräume (Pflege und Reinigung). <u>Versorgung/Hauswirtschaft:</u> Der Leistungserbringer bietet die Versorgung mit und die Aufbewahrung (je nach Eigen- oder Fremdbezug) von Lebensmitteln und Getränken an. Zur Versorgung gehören in der Regel drei Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendbrot) mit einem warmen Essen am Tag, soweit ein Teil der Versorgung (z. B. Mittagessen) nicht anderweitig (WfbM, Tagesförderstätte, Selbstversorgung, etc.) sichergestellt wird sowie Zwischenmahlzeiten und die Versorgung mit üblichen Getränken (Wasser, Kaffee, Tee, Säfte). Die Modalitäten der Versorgung werden vertraglich zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt, dabei bezieht sich die Kostenerstattung und die vom Leistungserbringer zu erbringende Leistung in der Regel auf die Bezugsgrößen nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG). Hauswirtschaftliche Leistungen wie die Zubereitung von Mahlzeiten sind der Fachleistung zuzuordnen. <u>Reinigung:</u> Der Leistungserbringer stellt die regelmäßige Reinigung der Bewohnerzimmer sowie aller anderen Nutz- und Gemeinschaftsflächen sicher. <u>Wäschereinigung und Pflege:</u> Der Leistungserbringer sichert die Pflege und Instandhaltung der Wäsche der Bewohner und Bewohnerinnen.
4.2 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Der Umfang der Leistungen bemisst sich nach Hilfebedarfsgruppen und wird im Einzelfall auf der Grundlage des H.M.B.-W.-Verfahrens festgelegt. Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung, Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Unterstützung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Unterstützungsumfanges erbracht. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden. Bei gravierenden Veränderungen, die Einfluss auf die Ziel- und Maßnahmeplanung in der Gesamtplanung haben, ist der zuständige Sozialhilfeträger umge-

Anlage 2.1 zum BremLRV SGB IX

	hend zu informieren. Unter die mitzuteilenden Veränderungen fallen sowohl plötzlich eintretende als auch geplante und in der Zukunft liegende gravierende Ereignisse. Der Leistungserbringer schließt mit den einzelnen Leistungsberechtigten einen Wohn- und Betreuungsvertrag über die Fachleistung. Dieser wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sowie das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz finden Anwendung. Des Weiteren schließt der Leistungserbringer mit dem Leistungsberechtigten einen Vertrag zur Überlassung des Wohnraumes (Mietvertrag nach BGB oder im Umstellungszeitraum als Teil des Wohn- und Betreuungsvertrages) sowie der Nebenkosten und ggf. zur Verpflegung/Versorgung ab.
4.3 Direkte personenbezogene Leistungen	Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören Förder- und Unterstützungshilfen bei der • alltäglichen Lebensführung • individuellen Basisversorgung • Gestaltung sozialer Beziehungen • Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben • Kommunikation und Orientierung • emotionalen und psychischen Entwicklung • Gesundheitsförderung und -erhaltung. Der Leistungserbringer gewährleistet im Rahmen der individuellen Basisversorgung die Sicherstellung der Körperpflege. Dazu gehören ebenfalls die Grundpflege im Sinne des SGB XI sowie die Begleitung bei Arztbesuchen. In der Regel zählen hierzu auch <u>einfachste Maßnahmen</u> der medizinischen Behandlungspflege. Des Weiteren zählen Maßnahmen in unkomplizierten Fällen dazu, für die es keiner besonderen medizinischen oder fachpflegerischen Sachkunde oder Fertigkeiten bedarf, wie sie von im Haushalt lebenden Angehörigen durchgeführt werden. Wenige Besondere Wohnformen mit einer besonderen Einzelvereinbarung, die nach ihrer Konzeption auf ein bestimmtes Bewohner Klientel ausgerichtet sind, bei denen ständig weitergehende behandlungspflegerische Maßnahmen erforderlich sind, erbringen diese <u>weitergehenden Maßnahmen</u> der Behandlungspflege selbst. Diese Besonderen Wohnformen sind sächlich sowie personell für die Erbringung der notwendigen Behandlungspflege ausgestattet.
4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen	Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie Teilnahme an Fallkonferenzen.
4.5 Sonstige Leistungen	Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere • Organisation und Leistung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation
4.6 Leistungsausschluss	Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind, gehören nicht zu den Leistungen in einer Besonderen Wohnform.

Anlage 2.1 zum BremLRV SGB IX

5 Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Die Personalausstattung richtet sich nach den quantitativ und qualitativ erforderlichen Unterstützungsleistungen. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen. Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen. Eine ständige Anwesenheit oder Erreichbarkeit von Personal ist erforderlich. Die Bestimmungen der Personalverordnung zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz sind zu beachten.
5.2 Unterstützungspersonal	Es gilt eine Fachkraftquote von höchstens 80% für das aus den Hilfebedarfsgruppen finanzierte Personal. Diese Quote kann in begründeten Ausnahmefällen nach Antragstellung höher vereinbart werden. Zu den Fachkräften zählen Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Pflegefachkräfte, ergotherapeutisches Personal, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Ergänzende Unterstützung erfolgt durch zielgruppenerfahrenes Personal ohne einschlägige Berufsausbildung.
5.3 Anzahl Unterstützungspersonal	Die Anzahl der Personalstellen für die Unterstützung richtet sich nach den in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen im Durchschnitt individuell erforderlichen Unterstützungszeiten und wird in der Regel nach folgenden Personalschlüsseln (Mitarbeiter zu Anzahl der Leistungsberechtigten) bemessen. Hilfebedarfsgruppe 1: 1 : 10,14 Hilfebedarfsgruppe 2: 1 : 4,76 Hilfebedarfsgruppe 3: 1 : 2,64 Hilfebedarfsgruppe 4: 1 : 1,47 Hilfebedarfsgruppe 5: 1 : 1,01 Die Personalschlüssel enthalten die Unterstützung am Tage (inklusive aller Leistungszeiten gem. Ziffer 4.3 bis 4.5 und der Zeiten für Ausfall/Krankheit) und die fachliche Leitung, Koordination/Qualitätssicherung.

Anlage 2.1 zum BremLRV SGB IX

5.4 Nachtdienst	Die Besondere Wohnform leistet in der Regel an sieben Tagen in der Woche Nachtwachen und/oder Nachtbereitschaftsdienst. Einzelvertragliche Festlegungen erfolgen entsprechend der jeweiligen Ausgestaltung und unter Berücksichtigung der Betriebsgröße über eine Ergänzungspauschale.
5.5 Tagesstruktur	Arbeit und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung werden in der Regel außerhalb der Besonderen Wohnform durchgeführt.
5.6 Fachliche Leitung/Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung der Besonderen Wohnform, die Koordination und Qualitätssicherung und ist Bestandteil der Betreuungsschlüssel in den jeweiligen HBG's.
5.7 Hauswirtschaft/Reinigung / Haustechnik	Der Leistungserbringer stellt die Reinigung, Bewirtschaftung sowie Betriebsfähigkeit der Besonderen Wohnform sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
5.8 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Der Leistungserbringer stellt die betriebliche Leitung und Verwaltung der Besonderen Wohnform sicher. Die Finanzierung des Fachleistungsanteils erfolgt über eine platzbezogene Pauschale.
6 Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	Die Zimmergröße und Ausstattung orientiert sich an den Vorschriften der Heimmindestbauverordnung. Besondere Wohnformen bieten in der Regel für die Bewohner Einzelzimmer an. Ausstattung und Möblierung können Bestandteil des Leistungsangebotes sein. Für die gemeinschaftliche Nutzung werden vom Leistungserbringer entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (Gemeinschaftsraum/Wohnküche, Küche, Bad/WC) und ggf. ausgestattet (Wand- und Bodenbeläge, Möbel, Hausrat etc.). Die Ausstattung mit Büro-, Besprechungs- und ggf. Gruppenräumen sowie mit angemessenen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten sowie notwendige behindertengerechte Fahrzeuge erfolgt bezogen auf die Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern. Der Einsatz von Sachmitteln für die Unterstützung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.
7 Qualität	Strukturqualität - Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen - Vorliegen eines Wohn- und Betreuungsvertrages, - Unterstützung auf der Basis eines schriftlichen Angebotskonzeptes - regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung - Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung Prozessqualität - Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen - flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung Ergebnisqualität - Grad der Zufriedenheit der Betroffenen - regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele - Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen

Anlage 2.1 zum BremLRV SGB IX

	men
8 Vergütung	Die Leistungen in einer Besonderen Wohnform werden vergütet a) durch Maßnahmepauschalen nach Hilfebedarfsgruppen zur Abdeckung der Unterstützungsleistungen b) durch eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung der Besonderen Wohnform sowie anteiliger Sachkosten c) durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung und Ausstattung der Fachleistungsflächen zuzurechnen sind. d) durch angebotsbezogene Ergänzungspauschalen (Nachtdienst, kleine Betriebsgrößen) und personenbezogene Zusatzpauschalen (klientenbezogene Besonderheiten, Tagesstruktur) e) durch Ergänzungsbetrag nach § 42a Abs. 6 SGB XII, bei Überschreitung der oberen Angemessenheitsgrenze der Mietkosten.

Ergänzungsmodul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren im Leistungstyp 01

Besondere Wohnform für Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Wohnheim) im Land Bremen gem. Ergänzung zum Landesrahmenvertrag 2019

Hintergrund:

Im Leistungstyp 01 – Besondere Wohnform für Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Wohnheim) ist eine ständige Anwesenheit oder Erreichbarkeit von Personal refinanziert. Aufgrund der zunehmenden Anwesenheit von Seniorinnen und Senioren in den Wohnheimen entstehen Unterstützungsbedarfe am Tage, die nicht ausreichend über den bisher refinanzierte ständige Anwesenheit oder Erreichbarkeit von Personal sowie das Seniorenmodul abgedeckt sind. Das Ergänzungsmodul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren schließt diese Lücke.

1. Kurzbeschreibung / Rechtsgrundlage	Das Modul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren in Besonderen Wohnformen ist eine Hintergrundleistung und dient der Ergänzung des Leistungstyps 01 Besondere Wohnform (Wohnheim) für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Es ergänzt die im Leistungstyp 01 enthaltene Leistung einer ständigen Anwesenheit oder Erreichbarkeit von Personal. Leistungen können nur in Besonderen Wohnformen des Leistungstyps 01 erbracht werden, für die eine gültige Leistungsvereinbarung auf Basis des Landesrahmenvertrags nach § 131 Abs. 1 SGB IX abgeschlossen ist. Das Modul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren ist eine Leistung der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1, 2 und 6 SGB IX.
2. Personenkreis	Seniorinnen und Senioren mit einer geistigen und / oder mehrfachen Behinderung ab 55 Jahre, die - im LT 01 Wohnheim leben - die einer permanenten Anwesenheit oder Erreichbarkeit einer Ansprechperson bedürfen und - die keiner externen Tagesstruktur nachgehen.
3. Zielsetzung	Das Modul ermöglicht die permanente Anwesenheit oder Erreichbarkeit einer Ansprechperson für die Seniorinnen und Senioren, die neben der individuellen Inanspruchnahme des Seniorenmodus ihren Tag von Montag bis Freitag in einer Besonderen Wohnform verbringen.
4. Leistungsumfang und -qualität	Alle direkten, indirekten und sonstigen personenbezogenen Leistungen, die in der Leistungstypbeschreibung 01

Anlage 2.1.1 zum BremLRV SGB IX

	Besondere Wohnform enthalten sind, werden am Tag von Montag bis Freitag auf der Grundlage des Leistungstyps 01 erbracht und durch das Modul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren ergänzt.
5. Personal	Das Modul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren ist in Form durch zielgruppenerfahrenes Personal (Nichtfachkräfte) zu erbringen. Der eingesetzte Stellenanteil ist im Qualitätsbericht zu dokumentieren. Die Stellenanteile sind nicht auf die Fachkraftquote im Rahmen des Leistungstyps 01 - Besondere Wohnform anzurechnen.
6. Vergütung	Das Modul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren wird mit einem pauschal festgelegten Tagessatz je Leistungsberechtigten gewährt.
7. Antragstellung	Die Antragstellung für das Modul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren erfolgt im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 117 SGB IX.
8. Inkrafttreten	Diese Anlage tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Rahmenleistungsbeschreibung
Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Leistungsberechtigte

	Leistungsmerkmale	Beschreibung
1.	Leistungsbezeichnung	Begleitung im Krankenhaus ist eine Leistung der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen, die eine wesentliche Behinderung haben oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und die im Rahmen einer stationären Krankenhausbehandlung durch vertraute Bezugspersonen begleitet und/oder befähigt werden.
2.	Rechtsgrundlage	Leistung zur Sozialen Teilhabe gem. §§ 113 Abs. 6, 90 Abs. 1 und Abs. 5 SGB IX
3.	Kurze Beschreibung der Leistung	Leistungen zur sozialen Teilhabe als individuelle Unterstützung während eines Krankenhausaufenthaltes
4.	Personenkreis	Erwachsene Menschen, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören und die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX beziehen.
5.	Zielsetzung	Ziel der Begleitung im Krankenhaus ist die Sicherstellung der Durchführung der stationären Krankenhausbehandlung durch die Begleitung und Befähigung der leistungsberechtigten Person durch vertraute Personen der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, die dem Leistungsberechtigten gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen.
6.	Leistung	
6.1.	Art der Leistung	Die Leistung Begleitung im Krankenhaus ist die Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten durch eine vertraute Bezugsperson, die der leistungsberechtigten Person gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erbringt. Begleitung im Krankenhaus beinhaltet Leistungen zur Verständigung und/oder Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen. Es handelt sich um eine nicht medizinische Nebenleistung zur stationären Krankenhausbehandlung.
6.2.	Voraussetzung der Leistung	Voraussetzungen der Leistung sind: 1. das Vorliegen der Erforderlichkeit der Begleitung aufgrund behinderungsbedingter besonderer Bedürfnisse

		Die Erforderlichkeit ist beispielsweise/ insbesondere in folgenden Fallkonstellationen anzunehmen: • weil ohne Begleitperson die Krankenhausbehandlung nicht durchführbar ist • weil ohne Begleitperson die Behandlungsziele nicht, oder nicht im erforderlichen Ausmaß erreicht werden können, oder deren Erreichung erheblich gefährdet wäre • weil die Begleitperson in das therapeutische Konzept im Krankenhaus und ggfs. für die Zeit nach der Entlassung aus dem Krankenhaus eingebunden werden muss 2. ein besonderes Vertrauensverhältnis des Leistungsberechtigten zur Bezugsperson Die Prüfung der Voraussetzungen sollen im Einzelfall im Rahmen des Gesamt- bzw. Teilhabeverfahrens nach §§ 117 SGB IX ff erfolgen.
6.3.	Abgrenzung / Berücksichtigung anderer Leistungen	Die Leistung ist gegenüber Leistungen anderer Reha-Träger, anderer Sozialleistungsträger und Leistungen der sozialen Pflegeversicherung abzugrenzen. § 91 Abs. 1 und 2 SGB IX gilt gem. § 113 Abs. 6 S. 4 SGB IX nicht gegenüber Kostenträgern von Leistungen zur Krankenbehandlung, da das Krankenhauspersonal oder sonstige fremde Fachkräfte das für die individuelle Unterstützung notwendige Vertrauensverhältnis nicht mitbringen. Von dieser Ausnahme nach § 113 Abs. 6 S. 4 SGB IX unberührt bleiben die Leistungen der Träger der Unfallversicherung und die folgenden Pflichten der für die Krankenbehandlung zuständigen Kostenträger: • im Rahmen des Versorgungsauftrages den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen • zur Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetscher und anderen Kommunikationshilfen nach § 17 Abs. 2 SGB I • zu Kommunikation in verständlicher, einfacher, ggfs. leichter Sprache nach § 17 Abs. 2a SGB I Pflegerische Tätigkeiten, auch aufwendigere pflegerische Unterstützungsleistungen, sind keine Leistung der Begleitung im Krankenhaus, soweit sie die Verpflichtung des Krankenhauses betreffen, Pflegeleistungen zu erbringen, und die leistungsberechtigten

		Person die pflegerischen Tätigkeiten des Krankenhauspersonals zulässt.
6.4.	Umfang der Leistung	Die Ermittlung des grundsätzlichen Bedarfs der Leistung erfolgt nach den Vorgaben der §§ 117 ff SGB IX unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles und der Wünsche der leistungsberechtigten Person im Sinne von § 104 SGB IX. Der Umfang der Leistung wird in Abstimmung der Leistungserbringer mit dem Kostenträger im Einvernehmen mit der/dem Leistungsberechtigten festgelegt.
6.5.	Leistungsort	Die Begleitung im Krankenhaus wird ausschließlich im Krankenhaus / auf dem Krankenhausgelände erbracht.
6.6.	Leistungszeiten	Die Begleitung im Krankenhaus kann täglich an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage entsprechend der individuellen Absprache mit der leistungsberechtigten Person in Anspruch genommen werden.
7.	Personelle Ausstattung	
7.1.	Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Die Personalausstattung richtet sich nach den quantitativ und qualitativ erforderlichen Unterstützungsleistungen. Die Anforderungen an das Personal gelten analog zu den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe.
7.2.	Einzusetzendes Personal	Zur Erbringung der Begleitung im Krankenhaus werden vertraute Bezugspersonen eingesetzt, die bereits gegenüber dem Leistungsberechtigten Leistungen im Alltag erbringen. Sie sind Kommunikationsvermittler bei Diagnostik, Patientenaufklärung, Behandlung, Therapie und Pflege. Vertraute Bezugspersonen sollen die Krankenhaussituation stabilisieren und dem Leistungsberechtigten gegenüber ein Sicherheitsgefühl vermitteln, z. B. bei ausgeprägten Ängsten oder stark herausforderndes Verhalten. Durch sie wird die medizinische Behandlung wie diagnostische, therapeutische oder pflegerische Maßnahmen möglich.
7.3.	Fachliche Leitung und Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination erfolgt aus einer vorhandenen Leistung der Eingliederungshilfe heraus und wird für die Begleitung im Krankenhaus nicht gesondert vergütet.

7.4.	Geschäftsführung und all-gemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung. Die Geschäftsführung und Verwaltungstätigkeiten werden über die Stundensätze abgebildet.
8.	Qualitätsnachweis	Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) bis zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.
9.	Vergütung der Leistung	Die Leistung Begleitung im Krankenhaus wird über Stundensätze für Fachkräfte und Nichtfachkräfte vergütet. Die Anzahl der zu vergütenden Stunden hängen von den kompensierten Stunden in der vorhandenen Leistung der Eingliederungshilfe ab. Die Stundensätze enthalten alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc.
10.	Gültigkeit	Die Rahmenleistungsbeschreibung tritt am 01.05.2023 in Kraft.